

Theologische Fakultät

Reglement der Bibliothekskommission

vom 4. Dezember 2009

Von der Fakultätsversammlung genehmigt am 14. Dezember 2009.

Gestützt auf §5, Absatz 5 des Fakultätsreglements vom 18. Mai 2009 richtet die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät bis auf Widerruf eine Bibliothekskommission ein. Sie erlässt zur Regelung von Auftrag, Aufgaben und Organisation der Bibliothekskommission folgendes Reglement:

1 Grundlagen

§ 1 Zweck und Auftrag

¹ Die Bibliothekskommission ist administrativ der Fakultät zugeordnet. Die Bibliothek der Theologischen Fakultät ist der Fakultätsleitung unterstellt.

² Sie vertritt die Interessen aller Fachbereiche der Theologischen Fakultät, d.i. des Departements Theologie und des Fachbereichs Religionswissenschaft des Departements Religionswissenschaft, in Belangen der Literatur- und Informationsversorgung.

³ Die Bibliothekskommission entscheidet über strategisch bibliothekarische Ziele der Theologischen Fakultät. Sie wacht darüber, dass die verfügbaren Ressourcen koordiniert und effizient eingesetzt werden.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung ihres Auftrags nimmt die Bibliothekskommission insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (a) Sie erlässt das Leitbild der Bibliothek.
- (b) Sie verantwortet die Literatur- und Informationsversorgung der Theologischen Fakultät gemeinsam mit der Bibliotheksleitung.
- (c) Sie erlässt die Bibliotheksordnung. Sie entscheidet in Fragen, für welche die Bibliotheksordnung keine Bestimmungen enthält.
- (d) Sie entscheidet in Fragen der Bibliotheksentwicklung, wie Aufstellungssystematik, Bestandesverschiebungen, Umzugs- oder Auslagerungsvorhaben etc.
- (e) Sie entscheidet über die mit hohen Folgekosten verbundenen Anschaffungen von Fortsetzungen (Zeitschriften und Serien) und über Medien, die mehr als CHF 500.- kosten.
- (f) Die Bibliothekskommission dient dem Informationsaustausch zwischen allen in Fachbereichen organisierten Fakultätsangehörigen, den Studierenden und ihrer Dienstleistungsabteilung Bibliothek.

2 Organisation

§ 3 Mitglieder der Bibliothekskommission sind:

¹ Der Bibliothekskommission gehört je ein/-e Vertreter/-in pro Fachbereich und je ein/-e Studierendenvertreter/-in der Fachschaft Theologie und der Fachschaft Religionswissenschaft mit vollem Antrags- und Stimmrecht an. Abwesende Mitglieder können durch ihre gewählten Stellvertreter/-innen ersetzt werden.

² Die/Der Bibliotheksleiter/-in der Bibliothek der Theologischen Fakultät ist ex officio Mitglied der Bibliothekskommission mit vollem Antrags- und Stimmrecht.

³ Zur besseren Koordination der Bibliotheksanliegen kann die Universitätsbibliothek Basel als Beisitzer/-in ohne Stimmrecht ex officio den/die Fachreferenten/-in für Theologie und Religionswissenschaft in die Bibliothekskommission entsenden.

⁴ Sofern es die Geschäfte erfordern, kann die Bibliotheksleitung für die Bearbeitung einzelner Fragen oder Projekte weitere Fachpersonen beiziehen.

§ 4 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder

¹ Die Wahl der Fachbereichsvertreter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt auf Vorschlag der Fachbereiche durch die Fakultätsversammlung. Die Wahl der Studierendenvertreter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt durch die studentischen Fachschaften der Departemente Theologie und Religionswissenschaft.

² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder wird durch die entsprechenden Wahlgremien festgelegt. Die Mitglieder ex officio sind für die Dauer ihrer Amtsausübung Mitglieder der Bibliothekskommission.

§ 5 Vorsitz

¹ Die Bibliothekskommission wählt eine/einen Vorsitzende/-n und eine/einen Stellvertreter/-in aus ihrem Kreis für die Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden

¹ Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet diese vor und verschickt die Traktandenliste und die Protokolle.

² Sie oder er leitet die Sitzung.

³ Sie oder er kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse und berichtet der Kommission darüber.

⁴ Sie oder er vertritt die Bibliothekskommission nach aussen.

§ 7 Kommissionssitzungen und Beschlussfassung

¹ Die Bibliothekskommission tagt ordentlich einmal im Semester.

² Ausserordentliche Sitzungen der Bibliothekskommission können nach Massgabe der Geschäfte einberufen werden oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

³ Die Bibliothekskommission fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Kommissionsvorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Jedes Kommissionsmitglied hat ein Antragsrecht. Traktanden und Anträge müssen in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin dem oder der Vorsitzenden der Bibliothekskommission eingereicht werden.

⁵ Die Sitzungen der Bibliothekskommission sind zu protokollieren und den Mitgliedern und allenfalls betroffenen anderen Gliederungseinheiten mitzuteilen.

§ 8 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung der Bibliothekskommission und die Pflege der Webseite der Kommission im Intranet der Fakultät wird ex officio durch die Leiterin oder den Leiter der Bibliothek wahrgenommen.

3 Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.